

Insolvenzrecht

BGH: Aufrechnungsverbote im Gesamtvollstreckungsverfahren

Leitsatz des Gerichts: Unabhängig vom Erlaß eines Verfügungs- und Vollstreckungsverbots kann gegen Forderungen des Schuldners, die zwischen dem Eingang eines zulässigen Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung und der Eröffnung begründet wurden, mit Gesamtvollstreckungsforderungen nicht wirksam aufgerechnet werden (Ergänzung zu BGHZ 130, 76 = DtZ 1995, 325 = LM H. 11/1995 GesO Nr. 10 = WM 1995, 1375; BGH, ZIP 1996, 845).

Urteil vom 18. 4. 1996 – IX ZR 206/95 (OLG Jena)

Sachverhalt: Der Kläger ist Verwalter in dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der L-werke W-GmbH (im

folgenden: GmbH oder Schuldnerin). Am 5. 8. 1993 beantragte diese die Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens. Am 9. 8. 1993 wurde gemäß § 2 III GesO ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Schuldnerin erlassen. Außerdem wurde angeordnet, daß gegen die Schuldnerin eingeleitete anderweitige Vollstreckungsmaßnahmen vorläufig einzustellen seien, und der Kläger zum Sequester bestellt. Das Gesamtvollstreckungsverfahren wurde am 1. 10. 1993 eröffnet. Im Zeitpunkt der Anordnung der Sequestration besaß die GmbH auf einem bei der Beklagten, ihrer Hausbank, unterhaltenen Girokonto ein Guthaben in Höhe von 59 409,72 DM. Daneben bestand eine Darlehensverbindlichkeit der Schuldnerin bei der Beklagten in Höhe von 1 321 975,50 DM zuzüglich Zinsen. Vom 6. 8. bis 30. 9. 1993 wurden auf dem Girokonto der Schuldnerin insgesamt 385 344,26 DM gutgeschrieben. Diesen Betrag verlangt der Kläger von der Beklagten. Diese hat mit ihrer Kreditforderung aufgerechnet. Der Kläger hält die Aufrechnung für unwirksam und hat sie vorsorglich gemäß § 10 GesO angefochten.

Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Da die Beklagte im Verhandlungstermin nicht vertreten war, hat der Senat durch Versäumnisurteil über die Revision zu befinden. Die Entscheidung beruht jedoch auf einer umfassenden Prüfung der Rechtslage nach dem derzeitigen Streitstand (vgl. BGHZ 37, 79 [82] = NJW 1962, 1149 = LM § 331 ZPO Nr. 2). Das Rechtsmittel führt zur Verurteilung der Beklagten.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Aufrechnung sei nach § 7 V GesO wirksam. Unerheblich sei, daß die Aufrechnungslage erst nach Anordnung der Sequestration entstanden sei. Die Aufrechnung sei auch nicht anfechtbar gemäß § 10 I Nr. 4 GesO.

II. Das hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

1. Der Senat hat in seinem Urteil vom 13. 6. 1995 (BGHZ 130, 76 = WiB 1995, 960 [J. Voigt]), das dem Berufungsgericht offenbar noch nicht bekannt war, entschieden, daß gegen Forderungen des Schuldners, die nach Eingang eines zulässigen Antrags auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung bei Gericht begründet werden, mit Gesamtvollstreckungsforderungen jedenfalls dann nicht wirksam aufgerechnet werden kann, wenn ein Verfügungs- und ein Vollstreckungsverbot erlassen sind und das Verfahren später eröffnet wird. Die Unzulässigkeit der Aufrechnung folgt aus § 2 IV GesO i. V. mit § 394 S. 1 BGB (ebenso: Senat, WiB 1996, 688 [Mankowski]).

Damit war die Aufrechnung der Beklagten zunächst einmal unzulässig, soweit nach der Anordnung des allgemeinen Verfügungsverbots (§ 2 III GesO) und der vorläufigen Einstellung anderweitiger Vollstreckungsmaßnahmen (§ 2 IV GesO) – beides erfolgte am 9. 8. 1993 – Zahlungseingänge auf dem Girokonto der GmbH verbucht worden waren. Betroffen ist hiervon ein Betrag in Höhe von 384 118,59 DM.

2. Bereits vor der Anordnung des Verfügungs- und des Vollstreckungsverbots waren zwei Zahlungseingänge von 963,30 DM und 262,37 DM – zusammen also 1 225,67 DM – gutgeschrieben worden. Insoweit hat die Beklagte ebenfalls die Aufrechnung erklärt. In der Entscheidung vom 13. 6. 1995 hat der Senat offengelassen, ob ein Sicherungsmaßnahmen gemäß § 2 III GesO und ein Vollstreckungsverbot gemäß § 2 IV GesO aussprechender Beschluß des Gesamtvollstreckungsgerichts sachliche Voraussetzung für ein Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB ist (BGH, DtZ 1995, 325 unter III 1). Für das Vollstreckungsverbot hat der Senat diese Frage unlängst verneint (Senat, WiB 1996, 688 [Mankowski]). Für Sicherungsmaßnahmen nach § 2 III GesO gilt im Ergebnis dasselbe. Derartige Sicherungsmaßnahmen haben unmittelbar kein Pfändungsverbot i. S. von § 394 BGB zur Folge (vgl. § 772 i. V. mit § 771 ZPO und dazu Tappmeier, EWiR 1994, 677 [678]; Steinecke, ZIP 1994, 1129 [1130]). Dieses setzt umgekehrt aber auch keine Sicherungsmaßnahmen voraus. Ein Aufrechnungsverbot nach § 394 BGB besteht, ohne daß das Gericht ein Vollstreckungsverbot gemäß § 2 IV GesO besonders ausspricht, und § 2 IV GesO gilt auch ohne besondere Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 2 III GesO (Wenzel, DtZ 1995, 112 [113]; Smid, GesO, 2. Aufl., § 2 Rdn. 146, anders aber Rdn. 149).

3. Da die Aufrechnung insgesamt unzulässig ist, kann offenbleiben, ob die erforderliche Gleichbehandlung der Gläubiger in der Krise vor der Verfahrenseröffnung im Wege der Anfechtung – gegen den Wortlaut des § 10 I Nr. 4 GesO – durchgesetzt werden kann (dafür Hess/Binz/Wienberg, § 10 Rdn. 14; Kilger/K. Schmidt, KO, 16. Aufl., § 10 GesO Anm. 2; Henckel, EWiR 1995, 1195 [1196]; Hess, WuB VI H. § 10 GesO 1.94; Steinecke, ZIP 1994, 1129 f.; Tappmeier, EWiR 1994, 677).

Anmerkung: 1. Der BGH stellt in seiner Entscheidung fest, daß in Verfahren nach der Gesamtvollstreckungsordnung gegen Forderungen des Schuldners, die zwischen dem Gesamtvollstreckungsantrag und der Eröffnung des Verfahrens begründet werden, nicht aufgerechnet werden kann. Es bedarf dazu keiner Anordnungen des Gesamtvollstreckungsgerichtes in Form eines Verfügungsverbot gemäß § 2 III GesO oder Vollstreckungsverbot gemäß § 2 IV GesO. Für die Forderungen des Schuldners aus dem Zeitraum von der Stellung des Gesamtvollstreckungsantrages bis zur Eröffnung gilt ein Aufrechnungsverbot gemäß § 348 BGB.

2. Der BGH schließt damit eine Reihe von Entscheidungen ab, die sich mit Zahlungseingängen auf dem Gemeinschuldnerbankkonto vor der Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens befaßt haben. Ausgehend von § 7 V GesO vertraten die Oberlandesgerichte in den neuen Bundesländern durchweg die Auffassung, das Bankinstitut könne die eingehenden Zahlungen mit Sollsalden verrechnen (so etwa OLG Jena in der Vorinstanz oder OLG Rostock zu BGH, Urt. v. 18. 4. 1996 – IX ZR 88/95 [nicht veröffentlicht]). In seiner Entscheidung vom 13. 6. 1995 trat der BGH diesen Auffassungen erstmals entgegen und kam zu dem Ergebnis, daß jedenfalls bei Anordnung von Verfügungs- und Vollstreckungsverboten gemäß § 2 III, IV GesO ein Aufrechnungsverbot gemäß § 394 BGB besteht. In dem Sachverhalt, der der Entscheidung vom 13. 6. 1995 zugrunde lag, war Sequestration angeordnet. Mit der Entscheidung vom 13. 6. 1995 waren all die Fälle abgedeckt und entschieden, in denen ab Anordnung der Sequestration Zahlungen auf dem Gemeinschuldnerkonto eingingen. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen nach Stellung des Gesamtvollstreckungsantrages geraume Zeit vergeht, bevor gerichtliche Anordnungen getroffen werden. Da die Oberlandesgerichte in den neuen Ländern insoweit durchweg dem Gesamtvollstreckungsverwalter auch nicht einen Anfechtungsanspruch gemäß § 10 GesO zubilligen wollten – weil es bei dem Zahlungseingang auf dem Bankkonto an einer Rechtshandlung des Schuldners fehle, wie § 10 GesO dies fordere – entstand ein Zeitraum, in dem die Bankinstitute trotz Kenntnis von der Gesamtvollstreckungssituation Zahlungen hätten zu Recht vereinnahmen können. Bereits mit seinem Urteil vom 21. 3. 1996 entschied der BGH aber, das Aufrechnungsverbot gemäß § 394 BGB bestehe auch dann, wenn zwar ein Verfügungsverbot, nicht aber ein Vollstreckungsverbot erlassen ist (BGH, ZIP 1996, 845). In der Entscheidung vom 21. 3. 1996 war mit dem Verfügungsverbot aber noch Sequestration angeordnet worden.

Die vorliegende Entscheidung (ebenso BGH, Urt. v. 18. 4. 1996 – IX ZR 88/95 [nicht veröffentlicht] vom selben Tage) stellt nun abschließend fest, daß es eines Verfügungs- und/oder Vollstreckungsverbot nicht bedarf. Insbesondere ist auch die Anordnung der Sequestration und Bestellung eines Sequesters nicht erforderlich, damit das Aufrechnungsverbot gemäß § 394 BGB greift. Erforderlich ist nur ein zulässiger Antrag und die spätere Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens.

3. Die Konsequenzen des Urteils für das Gesamtvollstreckungsverfahren sind beträchtlich. Insbesondere die am Verfahren beteiligten Bankinstitute werden sich auf die neue Rechtsprechung einstellen müssen. Anders als in Verfahren nach der Konkursordnung braucht der Gesamtvollstreckungsverwalter Zahlungseingänge nach einem Antrag und vor Sequestrationsanordnung nicht im Wege der Konkursanfechtung anfechten. Der Gesamtvollstreckungsverwalter erhält einen einfach durchzusetzenden Anspruch, der sich durch Einsichtnahme in die Kontobelege des Gemeinschuldners ermitteln läßt. Die Kreditinstitute werden zu prüfen haben, ob es nicht erforderlich ist, bereits ab Stellung eines Gesamtvollstreckungsantrages auch ohne gerichtliche Anordnung und Überschreitungen des Kreditlimits eine Kontosperrung zu verhängen. Es besteht die Möglichkeit, daß der Schuldner nach Stellung eines Gesamtvollstreckungsantrages weiter zu Lasten des

Saldos verfügt und eingehende Gelder, die diese Verfügungen innerhalb des Kreditlimits halten, später an den Gesamtvollstreckungsverwalter auszukehren sind.

4. Über den besonderen Fall von Zahlungseingängen auf Bankkonten hinaus hat die BGH-Rechtsprechung für all die Fälle Bedeutung, in denen Forderungen des Schuldners nach einem Gesamtvollstreckungsantrag entstehen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen in Betracht kommt. Diese Aufrechnungen sind gemäß § 394 BGB unzulässig. – **Dokumentation:** BGH, WiB 1995, 960 (*Voigt*) = ZIP 1995, 1200; BGH, WiB 1996, 688 = ZIP 1996, 845; BGH, Urteil vom 18. 4. 1996 – IX ZR 88/95 (nicht veröffentlicht).

Rechtsanwalt Klaus Siemon, Düsseldorf